

1. 2.

3.

4.

**A.****B e r i c h t**

der zweiten Deputation (Abth. A.) der zweiten Kammer

über das Budget der Staatseinkünfte.

(A. dtd.) vordringt mit dem 1. April 1874. Eingegangen am 2. April 1874.

(Budget der Staatseinkünfte, Landt.-Acten, Decrete 2. Bd., S. 3 bis mit 5.  
Specialacts hierzu, S. 30 bis mit 103.)**A. Allgemeiner Theil.**

Sofort nach Eröffnung des jetzigen Landtags, und zwar in der ersten ordentlichen Sitzung am 17. October 1873, wurde der unterzeichneten Deputation das Allerhöchste Decret Nr. 2, die Budgetvorlage und das Finanzgesetz auf die Jahre 1874 und 1875 betreffend, mittelst Beschlusses der Kammer zur Berichterstattung überwiesen.

Nach vorläufiger Prüfung desselben erkannte die Deputation sehr bald die Schwierigkeiten, welche die diesmalige Berichterstattung haben würde und welche ihren hauptsächlichen Grund in der durch die Notwendigkeit gebotenen durchgreifenden Gehaltserhöhung und der Erhöhung fast aller Besoldungen und Löhne hat.

In den Erläuterungen zum Staatsbudget auf Seite 319 f. der Vorlage hat die Königliche Staatsregierung die Notwendigkeit dieser Maßregel nachgewiesen, ebenso die Grundsätze dargelegt, nach welchen dieselbe durchzuführen sei. Die Kammer hat durch ihren Besluß beim anderweiten Vorberichte der Notwendigkeit der Gehaltsaufbesserungen im Prinzip zugestimmt. Weiter ist daselbst darauf hingewiesen, daß auch ferner im Allgemeinen bei vielen einzelnen Ausgabepositionen ein bedeutender Mehraufwand gegen früher erforderlich sein würde; auch hierin ist die Kammer durch die bereits gefassten Beschlüsse der Staatsregierung beigetreten.